



**Förderprogramm
der Stadt Unterschleißheim
für Pedelecs und Lastenpedelecs**

Stadtratsbeschluss vom 19.12.2018

1 Ziel des Förderprogramms

Ziele der Stadt Unterschleißheim im Energiebereich sind der sparsame, rationelle und umweltschonende Einsatz von Energie und anderen Ressourcen. Als ein weiterer zukunftssträchtiger Baustein in diesem Konzept wird auch der Einsatz von alternativer Antriebstechnologie unterstützt. Aus diesem Grund fördert die Stadt Unterschleißheim den Einsatz von elektrisch unterstützten Fahrrädern (Pedelects und Lastenpedelecs) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

2 Definition

2.1

Das Förderprogramm ist beschränkt auf Pedelects und Lastenpedelecs.

2.2

Die Fahrräder müssen nach der Allgemeindefinition für Pedelects eine Motorunterstützung aufweisen, welche bei maximal 25 km/h abregelt. Die Pedelects müssen haftpflichtversicherungs- und kennzeichenfrei sein. Das Förderprogramm umfasst keine sogenannten S-Pedelects und E-Bikes für höhere Geschwindigkeitsklassen und Elektroantrieb ohne Tretunterstützung.

Lastenpedelecs sind zwei- und dreirädige Fahrräder mit der o.g. Elektrounterstützung mit einer frontseitig angebrachten Transporteinrichtung mit mindestens 40 Kilogramm Nutzlast.

Nicht förderfähig sind Lastenfahrräder mit Anhänger und heckseitig angebrachten Lastenkörben.

3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt im Sinne dieses Förderprogrammes sind

a) für Pedelects

in der Stadt Unterschleißheim ansässige Gewerbebetriebe und Freiberufler im Sinne des §18 EStG sowie örtliche Vereine und örtliche gemeinnützige bzw. wohltätige Organisationen.

b) für Lastenpedelecs

in der Stadt Unterschleißheim ansässige Gewerbebetriebe und Freiberufler im Sinne des §18 EStG und mit Erstwohnsitz seit mindestens 6 Monaten gemeldete Privathaushalte sowie örtliche Vereine und örtliche gemeinnützige bzw. wohltätige Organisationen.

4 Förderumfang/Antragsvoraussetzungen

4.1

Die Stadt Unterschleißheim hat ein Förderprogramm für Pedelecs und Lastenpedelecs aufgelegt, mit dem Privat-/Vereins- und Firmenfahrzeuge gefördert werden. Bei Erfüllen der Fördervoraussetzungen erhält jeder Antragsteller für ein gewerblich bzw. im Verein genutztes Pedelec 25% des Nettopreises jedoch maximal 500,00 Euro netto, für ein gewerblich/ im Verein und privat genutztes Lastenpedelec 25% des Nettopreises, jedoch maximal 1.000,00 Euro netto. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf Neufahrzeuge. Jedes Fahrzeug wird nur einmal gefördert.

Bei Antragstellung durch örtliche Firmen, Vereine und gemeinnützige bzw. wohltätige Organisationen ist der Nutzungszweck im Antrag zu begründen. Die Nutzung ist auf organisatorische Einsatzzwecke zu beschränken und nicht für Sport-/Freizeit Zwecke vorgesehen.

4.2

Zur Förderung stehen als Budget nach heutigem Stand 10.000 EUR zur Verfügung. Die bei der Stadt Unterschleißheim eingehenden Anträge werden nach dem Posteingangsstempel bei der Vergabe des Förderbeitrags berücksichtigt. Je Antragsteller/-in ist die Höchstzahl der Anträge auf 1 (eins) für die Dauer der Laufzeit des Förderprogrammes beschränkt.

4.3

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens zwei Jahre nach dem Erhalt der Förderzusage förderunschädlich zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 2-Jahresfrist) im Sinne dieser Regelung der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.

5 Verfahren

5.1

Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der

Stadt Unterschleißheim
Rathausplatz 1
85716 Unterschleißheim

zu stellen.

Das Förderprogramm sowie die Anträge können

- im Internet unter www.unterschleissheim.de heruntergeladen,
- telefonisch oder per E-Mail unter stadt@ush.bayern.de angefordert, oder
- im Rathaus der Stadt Unterschleißheim, Bürgerbüro, zu den üblichen Öffnungszeiten

abgeholt werden.

5.2

Für die Bearbeitung der Anträge sind folgende Unterlagen erforderlich, die vom Antragsteller dem Antrag beizulegen

- Kopie Personalausweis
- Rechnung über den Erwerb des Pedelec/Lastenpedelec
- Bankverbindung des Antragstellers
- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag

5.3

Die Stadt Unterschleißheim zahlt den Förderbeitrag bargeldlos gemäß Ziffer 2 nach Einreichung der vollständigen Unterlagen an den Antragsteller aus.

5.4

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadt Unterschleißheim besteht nicht. Über den Antrag auf Förderung entscheidet die Stadt Unterschleißheim auf der Grundlage dieses Förderprogramms und der vorhandenen Haushaltsmittel.

5.5

Die Stadt Unterschleißheim ist berechtigt, die Förderkriterien jederzeit zu verändern oder zu ergänzen. Zur Anwendung kommt der jeweils bei Antragstellung aktuelle Stand des Förderprogramms.

5.6

Die Laufzeit des Förderprogrammes beschränkt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2020. Über eine Verlängerung bzw. Neuaufstellung entscheidet der Stadtrat der Stadt Unterschleißheim.

Stadt Unterschleißheim, 19.12.2018

Christoph Böck

Erster Bürgermeister